

**Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauches
und der Nutzung am Meeresstrand, sowie Erhebung von
Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen
am Strand in der Gemeinde Heikendorf
(Strandsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 32 und 34 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. xx) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 15.11.2018 (GVOBl. S. 751) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heikendorf vom 14.02.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Jeder darf den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. Diese Satzung regelt die Einschränkung des Gemeingebrauches und der Nutzung am Meeresstrand in der Gemeinde Heikendorf.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Strandbenutzerinnen und Strandbenutzer. Strandbenutzerin und Strandbenutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen oder Personengruppen, die einen Strand betreten und sich dort aufhalten.
- (3) Für die Strandbenutzung werden Abgaben nach der Kurabgabensatzung und der Strandgebührensatzung der Gemeinde Heikendorf erhoben. Darüber hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Meeresstrand**

Der Meeresstrand in der Gemeinde Heikendorf wird in folgende Abschnitte eingeteilt:

- | | |
|----------------------|---|
| a) Strandabschnitt A | in Kitzberg als Frestrand (von der Wasserkante bis zum Fördewanderweg), |
| b) Strandabschnitt B | an der Hafestraße als Frestrand, |
| c) Strandabschnitt C | am Strandweg / An der Schanze als konzessionierter Frestrand, |
| d) Strandabschnitt D | in Möltenort (Uferweg Süd) als konzessionierter gebührenpflichtiger Strand, |
| e) Strandabschnitt E | in Möltenort (Uferweg Mitte) als konzessionierter Frestrand, |
| f) Strandabschnitt F | in Möltenort (Uferweg Nord) als Frestrand. |

**§ 3
Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- (1) Für die Strandabschnitte C, D und E nach § 2 wurde der Gemeinde Heikendorf ein Sondernutzungsrecht (Konzession) an dem im Gemeindegebiet gelegenen Meeresstrand eingeräumt.
- (2) Die Strandabschnitte A, B, C, E und F nach § 2 sind frei zugänglich.
- (3) Der Strandabschnitt D ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Strandgebührensatzung der Gemeinde Heikendorf.

§ 4 Einschränkung der Strandnutzung

- (1) Für die Strandabschnitte C, D und E wird der Gemeingebrauch für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres eingeschränkt. Für die Nutzung der Strandabschnitte A, B und F gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (2) Jede Strandbenutzerin und jeder Strandbenutzer hat sich am Meeresstrand so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Unzulässig ist insbesondere
 - a. den Strandbewuchs zu betreten,
 - b. Burgen zu bauen und Löcher zu graben,
 - c. Feuer, Grillfeuer oder Feuerwerk zu entzünden oder zu unterhalten,
 - d. Papier, Glas und andere Abfälle liegen zu lassen oder zu vergraben,
 - e. den Strand mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Reinigungs- und Baufahrzeuge im öffentlichen Interesse, Rettungsfahrzeuge und Krankenfahrstühle,
 - f. Wasser-, See- und Küstenvögel oder sonstige Wildtiere zu füttern oder mutwillig zu beunruhigen,
 - g. am Strand zu übernachten, zu zelten oder lautstark zu feiern,
 - h. Alkohol in nicht geringen Mengen und sonstige Rauschmittel zu konsumieren,
 - i. der Gebrauch von gefährlichen Spiel- und Sportgeräten, besonders Luftmodellflugzeuge, Drohnen und Lenkdrachen,
- (3) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres ist das Mitführen von Hunden an allen Strandabschnitten gemäß § 2 nicht zulässig. § 32 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG bleibt unberührt.
- (4) Alle Strandabschnitte gemäß § 2 sind in der Zeit vom 1. November des Jahres bis zum 31. März des Folgejahres für Hunde freigegeben.
- (5) Hunde sind auf dem Fördewanderweg an der Leine zu führen. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz Schleswig-Holstein).
- (6) Die Verunreinigungen durch Hundekot sind von den Begleitpersonen umgehend in geeigneter Weise zu beseitigen und nicht zu vergraben.
- (7) Das Mitbringen von sonstigen Haus- und Kleintieren an den Strand ist ganzjährig nicht gestattet.
- (8) Das Reiten am Strand ist ganzjährig nicht gestattet.
- (9) Das Angeln ist außerhalb der Badezeit (von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr) gestattet, sofern kein reger Badebetrieb herrscht. Ein gültiger Fischereischein ist Voraussetzung. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres ist das Aufwühlen von Wattwürmern (Plümpern) in für den Badebetrieb gekennzeichneten Bereichen nicht gestattet.
- (10) Das Lagern oder Anlanden motorisierter und nicht motorisierter Wasserfahrzeuge aller Art ist unzulässig.
- (11) Musikinstrumente sowie musikabspielende Geräte dürfen nicht öffentlich betrieben werden, wenn dadurch die Ruhe anderer Strandbenutzer/innen maßgeblich gestört wird.

- (12) Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Heikendorf oder der Pachtbetriebe oder Anlagen dürfen nicht verunreinigt, beschädigt, entwendet oder unbefugt benutzt werden.
- (13) Handzettel oder sonstige Werbezettel dürfen nicht verteilt werden. Waren, Warenproben und Dienstleistungen dürfen weder verteilt noch angeboten werden.
- (14) Es ist untersagt, Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke zu machen.

§ 5 Badeaufsicht, Strandaufsicht

- (1) Für den Strandabschnitt gemäß § 3 Abs. 3 stellt die Gemeinde Heikendorf in der Zeit vom vorletzten Sonntag im Juni bis zum letzten Sonntag im August jeden Jahres eine Badeaufsicht.
- (2) Bei regem Badebetrieb kann eine Badeaufsicht über den vorgenannten Zeitraum hinaus gestellt werden. Findet aufgrund der Wetterlage oder zu niedriger Wassertemperaturen kein Badebetrieb statt, kann auf eine Badeaufsicht verzichtet werden. Hierauf ist im Strandbereich gemäß § 3 Abs. 3 in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (3) An den kenntlich gemachten bewachten Badestellen wird unter Aufsicht der Rettungsschwimmer gebadet. Das Baden außerhalb dieser Badestellen und der festgesetzten Badezeiten geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Die aufgezogene gelbe Flagge am Rettungsschwimmerstrand signalisiert, dass nur unter Aufsicht und nur am bewachten Strandabschnitt gebadet werden darf. Bei aufgezo- gener roter Flagge besteht ein absolutes Badeverbot.
- (5) Die eingesetzten Rettungsschwimmer, die Mitarbeiter oder Beauftragten der Gemeinde Heikendorf üben am Strand das Hausrecht aus. Auf Anfrage haben sich diese Personen auszuweisen. Ihren Anweisungen ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann zum Verweis aus dem Strandabschnitt führen.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von § 4 können im Einzelfall zugelassen werden. Die Gemeinde Heikendorf erteilt auf Antrag eine schriftliche Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse einer Ausnahme nicht entgegensteht und öffentliche Belange nicht berührt werden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung, Veranstaltungen, Sondernutzungsgebühren

- (1) Jede gewerbliche Betätigung und kommerzielle Veranstaltung am Meeresstrand bedarf einer besonderen Erlaubnis durch die Gemeinde. Die Gemeinde Heikendorf erteilt auf Antrag eine schriftliche Genehmigung; Auflagen und Bedingungen sind zulässig. Eine Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, wenn öffentliche Belange einer gewerblichen Betätigung oder kommerziellen Veranstaltung nicht entgegenstehen. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt davon unberührt.
- (2) Der Abs. 1 findet für die Durchführung von privaten und gemeinnützigen Veranstaltungen am Strand entsprechend Anwendung.

- (3) Natürliche und juristische Personen, die eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 oder 2 beantragen, sind zur Zahlung einer Sondernutzungsgebühr nach dieser Satzung für die erteilte Erlaubnis verpflichtet.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung einer Benutzungsgebühr im Rahmen einer erteilten Erlaubnis entsteht mit der Bekanntgabe der Erlaubnis und ist spätestens nach einen Monat danach fällig.
- (5) Für jede gewerbliche Betätigung und kommerzielle Veranstaltung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung wird eine Gebühr zwischen 30,00 € und 500,00 € pro Tag erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Umfang der gewerblichen Betätigung und dem wirtschaftlichen Vorteil. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe trifft die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Für jede private oder gemeinnützige Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Gebühr zwischen 30,00 € und 100,00 € pro Tag erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der privaten oder gemeinnützigen Veranstaltung. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe trifft die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung entgegen §§ 4 oder 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten durch die Gemeinde Heikendorf zulässig. Dies gilt insbesondere für
 - Name, Vorname(n) und Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Telefonnummer,
 - Email-Adresse.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden insbesondere erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus den Unterlagen des Verwaltungsverfahrens,
 - b) aus den Grundsteuerakten oder Gewerbesteuerakten,
 - c) aus dem Einwohnermelderegister,
 - d) aus dem Gewerbeverzeichnis,
 - e) aus dem Vereinsregister.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke nach dieser Satzung weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 5, 7 bis 14, sowie 17 bis 21 der Satzung über die Nutzung der Grünanlagen und des Strandes in der Gemeinde Heikendorf vom 07.03.2011 in der Fassung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Heikendorf, den 15.02.2019

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz